

# **Allgemeine Anlagerichtlinien für die Verwaltung von Anlagen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“**

vom 4. November 2024

## **1**

Das Ministerium der Finanzen erlässt gemäß § 6 Absatz 6 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung nach Anhörung des Beirats gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen folgende Anlagerichtlinien:

## **2**

### **Geltungsbereich**

#### **2.1**

Diese Allgemeinen Anlagerichtlinien gelten vorbehaltlich der Nummer 2.2 für sämtliche Anlagen im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Sondervermögen Pensionsfonds) durch das Ministerium der Finanzen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie bei Übertragung auf Kreditinstitute oder Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

#### **2.2**

Soweit die Verwaltung von Mitteln des „Sondervermögens Pensionsfonds“ durch die Deutsche Bundesbank gemäß interner Verwaltungsvereinbarung vom 3. November 2016 erfolgt, gelten die Maßgaben der „Besonderen Anlagerichtlinien“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **3**

### **Anlagegrundsätze**

#### **3.1**

Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie gemäß § 6 Absatz 3 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen an den Zielen Sicherheit und Rentabilität. Das Kriterium der Sicherheit von Anlagen ist ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des einzelnen Anlageinstrumentes fortwährend über die gesamte Haltedauer hinweg zu überprüfen.

#### **3.2**

Die dem Sondervermögen Pensionsfonds zufließenden Mittel sind unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen. Hierbei ist eine dem Anlagezweck angemessene Begrenzung des Anlageuniversums, des Geschäftspartnerrisikos und der Anlageformen sowie deren relativen Anteile zu beachten.

#### **3.3**

Als Ausfluss der Ziele Sicherheit und Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage nach Nummer 4 angemessen zu berücksichtigen.

## **4**

### **Nachhaltige Kapitalanlage**

#### 4.1

Investitionen in Wertpapiere nach § 6 Absatz 4 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen müssen den Grundsätzen einer nachhaltigen Kapitalanlage entsprechen. Hierbei sind insbesondere die in Nummer 5 aufgeführten Ausschlusskriterien zu beachten.

#### 4.2

Bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität einer Kapitalanlage sind neben sozialen insbesondere ökologische Nachhaltigkeitsaspekte, die den Zweck des Klimaschutzgesetz NRW fördern sowie die Qualität des Unternehmens oder der Geschäftsführung des Emittenten des betrachteten Wertpapiers, zu berücksichtigen (ESG-Integration).

#### 4.3

Die Anforderungen der Nummern 4.1 und 4.2 gelten auch bei Erwerb von Aktien aus der Replizierung von Aktienindizes, Fondsanteilen oder Anteilen an Fondsgesellschaften einschließlich börsengehandelter Investmentanteile an Sondervermögen (Exchange Traded Funds – ETF). Die Nachhaltigkeit dieser Anlageinstrumente kann auf der Grundlage von Darstellungen des Fondsanbieters, der Fondsgesellschaft oder des Anbieters der Aktienindizes beurteilt werden.

## **5**

### **Ausschlusskriterien**

#### 5.1

Wertpapiere, die nicht unter den Geltungsbereich der Nummer 2.2 fallen, sind vom Erwerb ausgeschlossen, wenn deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für den Emittenten einer oder mehrere der Tatbestände der Nummern 5.1.1 bis 5.1.6 vorliegen.

##### 5.1.1

###### Governance

- a) Eindeutige Verstöße gegen die in den Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) niedergelegten Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung,
- b) eindeutige Verstöße gegen die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD),
- c) eindeutige Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP).

##### 5.1.2

###### Kontroverse Waffen

- a) Herstellung oder Vertrieb kontroverser Waffen wie Streubomben, Landminen, Antipersonenminen, ABC-Waffen, Phosphor-Waffen sowie unter der Beimischung abgereicherten Urans hergestellte Munition,
- b) das Halten von Unternehmensanteilen oder Stimmrechten an einem solchen Unternehmen von mehr als 10 Prozent. Liegt der Unternehmensanteil oder der Anteil an den Stimmrechten im Toleranzbereich von  $\leq 10$  Prozent, so muss zusätzlich ein Nachhaltigkeitsrating der besten

Kategorie (z.B. „Leader“ von MSCI oder ein vergleichbares Rating) vorliegen, um ein Wertpapier dieses Unternehmens erwerben zu dürfen.

### 5.1.3

#### Atomenergie

- a) Produktion von Atomenergie,
- b) Produktion von spezifischen Komponenten von Atomkraftwerken,
- c) das Anbieten von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Produktion von Atomenergie,

soweit diese Geschäftsfelder mindestens 5 Prozent des Umsatzes ausmachen.

Die Produktion spezifischer Komponenten von Atomkraftwerken sowie das Anbieten entsprechender Dienstleistungen umfasst beispielweise den Bau von Atomkraftwerken, die Anreicherung von Uran und die Herstellung relevanter Produkte wie Brennstabhüllen, Reaktorkessel oder Kühlsysteme sowie den Transport von radioaktiven Materialien. Nicht berücksichtigt wird hierbei die Produktion genereller Kraftwerkskomponenten, die nicht speziell an Atomkraftwerke angepasst werden und nicht zentral für die Erzeugung von Atomstrom sind.

### 5.1.4

#### Fossile Energieträger

- a) Produktion von Kohlestrom sowie der Besitz und Betrieb von Kohlekraftwerken,
- b) Stromerzeugung aus anderen fossilen Energieträgern,
- c) die Exploration, Förderung, Veredelung, Transport und Lagerung von Erdöl sowie darauf angepasste Dienstleistungen,
- d) die Exploration, Förderung, Veredelung, Transport und Lagerung von Ölsand, Schiefergas (Fracking) sowie den Abbau von fossilen Energieträgern in arktischen Regionen,

soweit diese Geschäftsfelder mindestens 10 Prozent des Umsatzes ausmachen,

e) Exploration, Förderung, Veredelung, Transport und Lagerung von gasförmigen fossilen Brennstoffen und diese unterstützenden Produkte und Dienstleistungen, soweit diese Geschäftsfelder mindestens 50 Prozent des Umsatzes ausmachen,

f) Exploration, Förderung, Veredelung, Transport und Lagerung von Stein- und Braunkohle und diese unterstützenden Produkte und Dienstleistungen, soweit diese Geschäftsfelder mindestens 1 Prozent des Umsatzes ausmachen.

### 5.1.5

#### Tabak

Anbau und Produktion von Tabak.

### 5.1.6

#### Erwachsenen-Unterhaltung

- a) Produktion von Erwachsenen-Unterhaltung,
- b) Besitz und Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenen-Unterhaltung,
- c) Vertrieb von Materialien der Erwachsenen-Unterhaltung.

### 5.2

Wertpapiere, deren Wert sich von der Preisentwicklung an Nahrungsmittel- oder Rohstoffmärkten ableitet, sind auszuschließen.

### 5.3

Sollte sich nach Erwerb eines Wertpapiers herausstellen, dass eines der Ausschlusskriterien nach Nummer 5.1 oder 5.2 vorliegt, ist das Wertpapier grundsätzlich zu veräußern. Die Veräußerung erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt. Bei der Entscheidung ist auch die Restlaufzeit bis zur Fälligkeit des Wertpapiers zu berücksichtigen.

## 6

### **ESG-Integration**

#### 6.1

Bei der Ermittlung der Leistungen eines Emittenten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Performance) können branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Wertpapiere von einem Unternehmen erworben werden, das die Erreichung eines oder mehrerer der von der UN definierten UN Sustainable Development Goals (SDG) erheblich behindert. Soweit die erforderlichen Informationen im Ministerium der Finanzen nicht vorliegen, kann auf Darstellungen sachverständiger Dritter Bezug genommen werden.

#### 6.2

Je größer die negativen Auswirkungen einer Branche im Umwelt- und Sozialbereich sind, desto höhere Anforderungen sind regelmäßig an das Nachhaltigkeitsmanagement zu stellen.

#### 6.3

Bei der Entscheidung über die Kapitalanlage in Unternehmensanleihen und Aktien sind innerhalb derselben Branche Unternehmen mit der relativ besten ESG-Performance zu bevorzugen oder stärker zu gewichten (Best in Class).

## 7

### **Überprüfung der Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie im Sondervermögen Pensionsfonds ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf den gewählten Ansatz zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Kapitalanlage.

## 8

### **Berichtspflichten aus dem Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen und dem Beirat beim Pensionsfonds ist gemäß § 11 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen einmal im Jahr über die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage im Sondervermögen Pensionsfonds zu berichten.